

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 62 (1895)

Artikel: Beilage VII : Eröffnungsrede zur zweiundsechzigsten Schulsynode
Autor: Eschmann, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eröffnungsrede

zur

zweiundsechzigsten Schulsynode

2. September, Vormittags 10 Uhr

in der

Stadtkirche Winterthur

von

E. Eschmann, Präsident der Schulsynode.

Im Vordergrund der Entwicklungsgeschichte unseres kantonalen Schulwesens stehen gegenwärtig die Revision des Seminarlehrplans und diejenige des gesamten Unterrichtsgesetzes.

Es ist gewiss höchst beachtenswert, dass die Lehrerschaft ganz aus eigener Initiative die Revision des genannten Lehrplans in einlässliche, gründliche Beratung gezogen und ihre bezüglichen Wünsche zu Handen der vorberatenden Behörden formulirt hat. Auch wird kaum bestritten werden können, dass gerade sie auf Grund eigenster Erfahrungen sich dazu berufen halten durfte, in dieser, für Schule und Lehrer gleich wichtigen Angelegenheit ein Wort mitzureden. Dieser Auffassung entsprang denn auch der von der Prosynode an den Erziehungsrat gerichtete Wunsch, es möchte der Entwurf des revidirten Lehrplans vor seiner definitiven Gestaltung durch Publikation im Amtlichen Schulblatt den Lehrern zur Kenntniss gebracht und zur Begutachtung unterbreitet werden, eine Forderung, vor welcher formelle Bedenken wohl in den Hintergrund treten durften und der auch in zuvorkommendster Weise entsprochen werden soll.

Aus den Resultaten der bisher von der Lehrerschaft gepflogenen Beratungen über den Lehrplan des Seminars ist vor allem als erfreuliche Erscheinung hervorzuheben das ebenso allseitige wie bestimmte Verlangen, dass die allgemein wissenschaftliche Ausbildung der Lehramtskandidaten nicht geschmälert werden dürfe. Wenn auch bei einzelnen Fächern der bisherige Lehrstoff etwelche Einschränkung und Verschiebung zulasse, so sei dafür der Unterricht in andern zu erweitern und zu vertiefen und seien neue Disziplinen, wie Rechnungs- und Buchführung, Gesundheits- und Volkswirtschaftslehre, einzuführen, als wesentliches Mittel, die Volksschule den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen. Dem viel gehörten und mit Vorliebe aus „gebildeten“ Kreisen erhobenen Satze, dass für den Volksschullehrer eigentlich die Kenntnisse und Fertigkeiten, wie er sie den Schülern zu lehren habe, genügen würden, ist immer wieder mit aller Entschiedenheit entgegen zu halten, dass die Schule nur durch wissenschaftlich und praktisch best ausgebildete Lehrer gut geführt und gehoben wird und dass darum auch die Lehrerbildung die sorgfältigste sein sollte, welche überhaupt einem Menschen zu teil werden kann.

Nun genügt es aber für den Lehrer nicht, eine gewisse Summe von Kenntnissen zu besitzen, er muss auch in den Stand gesetzt werden, sie Andern wieder zu vermitteln; er muss zudem auch Erzieher sein und hiefür ebenfalls besonders befähigt werden. Dies beides soll geschehen durch die beruflich-praktische Ausbildung der Lehramtskandidaten. Wie es nun aber mit dieser bestellt ist, das sagt uns neben eigener Erfahrung J. C. Grob in seiner Jubiläumsschrift über das Lehrerseminar des Kantons Zürich pag. 48: „Wenn wir den Weg überblicken, welchen der Seminarunterricht bisher genommen hat, so gewahren wir nach längerem Ringen zwischen Forderungen speziell beruflicher und allgemeiner Ausbildung ein immer deutlicheres Hervortreten des wissenschaftlichen Unterrichts, insbesondere in den mathematischen und realisti-

schen Fächern und damit verbunden ein unbeabsichtigtes, aber trotz aller Gegenanstrengungen unverkennbares Zurücktreten der methodisch-praktischen Ausrüstung.“

Dieser in den Lehrerkreisen längst gewonnenen Einsicht und der festen Überzeugung, dass diese Vernachlässigung der spezifischen Berufsbildung der Schule und dem Lehrstande zum grossen Nachteil gereiche, entspringt dessen Forderung, dass bei Anlass der Revision des Seminarlehrplans namentlich auch auf eine gründlichere, eingehendere beruflich-praktische Vorbereitung der Lehramtskandidaten Bedacht genommen werden möchte. Dass die berufliche Vorbildung der Lehrer der Vervollkommnung fähig und bedürftig sei, konstatiren auch die Verhandlungen der Konferenz der Lehrer an Seminar-Übungsschulen vom 26. Oktober 1894 in Küsnacht, wobei u. a. folgende Postulate aufgestellt wurden:

- a. „die Zeit, die bis dahin der beruflichen Ausbildung der Lehrer gewidmet wurde, ist viel zu kurz;“
- b. „diese berufliche Ausbildung sollte im Interesse möglichst intensiver Wirkung und behufs Vermeidung von Widersprüchen zwischen Theorie und Praxis in eine und dieselbe Hand gelegt werden;“
- c. „gute Dienste leistet dem Praktikanten auch die zeitweise selbständige Führung der ganzen Übungsschule“ etc.

Soll nun aber die wissenschaftliche Ausbildung der Seminaristen keinerlei namhafte Einschränkung erfahren, im Gegenteil in gewissen Disziplinen vertieft, in andern erweitert und soll die beruflich-praktische Vorbereitung derselben in durchaus gebotener Weise intensiv gefördert werden, so folgt mit zwingender Konsequenz als weitere, von der Lehrerschaft aufgestellte Forderung Verlängerung der Unterrichtszeit am Seminar, indem eine jede vermehrte Anspannung der Zöglinge von vornherein als ausgeschlossen erscheint.

Diese Forderung mag nun wenig populär sein und vielerorts etwas überrascht haben, allein so neu, wie sie scheint, ist sie keineswegs.

Schon vor 25 Jahren, im Jahr 1870, kurz vor seinem Tode, hat der Vater unserer Reformschule, Dr. Th. Scherr, in seiner letzten, dem zürcherischen Schulwesen gewidmeten Schrift: „Beitrag zu einer neuen Schulorganisation im Kanton Zürich“ erklärt: „Soll aber, was als unerlässlich gefordert wird, den Lehrern eine bessere Bildung angeeignet werden, so sind hiefür mehr Bildungsjahre, allermindestens deren fünf, durchaus notwendig.“

So innerlich berechtigt also diese Forderung, welche zugleich den nicht zu unterschätzenden Vorteil in sich schliesst, dass die jungen Lehrer ein Jahr später, gereifter, hinaus ins praktische Leben treten würden, nun auch ist, so wird sie wohl zur Zeit noch auf grosse, unüberwindliche, vorwiegend ökonomische Schwierigkeiten stossen. Indessen darf sich die Lehrerschaft doch das Zeugnis geben, dass sie mit der Aufstellung dieses sachlich voll begründeten Wunsches nichts für sich, sondern Alles nur für die Schule und das Volk gewollt hat. Dabei wird vorläufig noch versucht werden müssen, wie mit sorgfältigster, weisester Ausnützung der bisherigen Seminarzeit die gezeichneten dringenden Anforderungen bestmöglich berücksichtigt werden können.

Der kantonale Verein für Förderung des Handarbeitsunterrichts hat endlich in seiner Generalversammlung vom 30. Juni a. c. eine Eingabe an den h. Erziehungsrat zu Handen der Kommission für Revision des Seminarlehrplans beschlossen, mit dem Gesuche, es möchte am Seminar von der ersten Klasse an der Handarbeitsunterricht angemessene Berücksichtigung finden. So sehr ich nun auch die wohl gemeinten Bestrebungen und Ziele des genannten Vereins bis zu einem gewissen Grade vollständig billige und für berechtigt halte, so finde ich dieses Verlangen unter den bestehenden Verhältnissen und angesichts der gesteigerten, näher liegenden und

den allgemeinen Schulinteressen dienenden Aufgaben der Seminarbildung für nicht gerechtfertigt und ausführbar. Einerseits ist der wirklich praktische Wert des Handfertigungsunterrichts vielfach nicht unbestritten und in jedem Falle nicht so hoch anzuschlagen, wie dies von den eifrigsten Freunden und Förderern desselben geschieht und anderseits wird es in absehbarer Zeit nicht vorkommen können, dass dieser Unterrichtszweig etwa als obligatorisches oder auch nur als fakultatives Fach in unsern, schon überladenen Schulorganismus eingeordnet werde.

Das Bedürfnis hiefür liegt namentlich auf der Landschaft auch nur in sehr geringem Masse vor, was schon die langsame Verbreitung, welche derselbe hier findet, sattsam beweist.

Nach dem Jahresbericht von 1894 bestanden neben Zürich und Winterthur noch 6 Schulen und von der Gesamtzahl der 1881 Schüler entfielen nicht weniger als 1542 auf die Stadt Zürich allein. Der Handarbeitsunterricht mag auf dem Wege der Freiwilligkeit seine Bahn fortsetzen und das unleugbar Gute, welches in ihm liegt, wirken, aber das Seminar erscheint mir nicht als die berufene Stätte, denselben vorzubereiten.

Hat schon mein verehrter Vorgänger, Herr Erziehungsrat Utzinger, in seiner Eröffnungsrede zur vorjährigen Synode darauf hingewiesen, dass das Seminar unmöglich die angehenden Lehrer in vollem Masse ausrüsten könne für Erteilung eines allen Anforderungen genügenden Unterrichts an gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, sondern dass dies Aufgabe von am Technikum, an der landwirtschaftlichen und der Obst- und Weinbauschule für Lehrer zu veranstaltenden Kursen sein müsse, so darf noch mit viel mehr Recht die Erlangung der Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts auch für die Zukunft solch besondern Kursen zugewiesen werden, wie sie bisher schon mit kräftiger Unterstützung von seite des Bundes und der Kantone nach Bedürfnis veranstaltet worden sind.

Parallel mit der Revision des Seminarlehrplans geht diejenige des Unterrichtsgesetzes. Die wesentlichsten Zielpunkte dieser Gesetzesreform sind, wenigstens soweit es die Volksschule betrifft, bereits in frühern dem Referendum zum Opfer gefallenem Vorlagen niedergelegt. Vor allem aus wird abermals versucht werden müssen, den seit einem Vierteljahrhundert angestrebten Ausbau der Volksschule endlich zu verwirklichen, damit Zürich auch in dieser Hinsicht wieder ebenbürtig neben seinen fortgeschrittenen Bundesbrüdern erscheint. Erfahrungsgemäss genügt aber auch eine verbesserte und erweiterte Kinderschule den gesteigerten Anforderungen der Zeit längst nicht mehr, es soll auch in angemessener und genügender Weise für die Fortbildung der reifern Jugend gesorgt werden. Es wäre ein Unrecht und eine Verkennung der faktischen Verhältnisse, wollte man nicht zugeben, dass sich das Fortbildungsschulwesen unter dem Banner der Freiwilligkeit im Laufe der Jahre in ganz erfreulicher Weise gehoben hat, sowohl quantitativ, was die Zahl der Schulen, als auch qualitativ, was ihre Leistungen anbetrifft. Allein der sehr instruktive und verdienstliche Bericht des Herrn Steiner, Winterthur, über unsere Fortbildungsschulen lehrt uns auch, dass dieselben an viel zu vielen Orten noch gänzlich fehlen und an andern nur ein kümmerliches, ungeordnetes Dasein fristen, so dass sie ihrem Zwecke nicht genügen können. Eine der dringendsten Aufgaben der Schulgesetzesrevision wird darum die Organisation des Fortbildungsschulwesens sein, sei es auf dem Boden des Obligatoriums oder wohl besser und mit mehr Aussicht auf Erfolg auf demjenigen der Freiwilligkeit, wobei auch auf die weibliche Jugend und deren Weiterbildung nach ihren besonderen Bedürfnissen angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

Bei dieser gesetzlichen Ordnung der Dinge soll aber nicht schablonenmässig uniformirt und die ganze Institution in eine starre Form gezwängt werden, sondern es sind auch bei der staatlichen Ausgestaltung der Fortbildungsschulen

innerhalb gewisser Normen die örtlichen und Erwerbsverhältnisse bestmöglich zu wahren und zu berücksichtigen.

Als Abschluss der Jugendbildung und Krönung des Gebäudes sollte folgen die Zivilschule, von welcher eine Eingabe der Synode an den h. Kantonsrat vom Jahr 1871 sagt: „Die Zivilschule soll die Hochschule des Volkes sein. Hier sollen die Strebsamen unter den Landwirten wie unter den Gewerbetreibenden ihr Verlangen nach Vertiefung ihrer Einsicht, nach Vermehrung ihrer Kenntnisse befriedigen können, auf dass ein gebildetes, denkendes und wahrhaft freies Geschlecht von Menschen und guten Bürgern aus der Schule hervorgehe.“

Nun ist es, und zwar nicht erst in letzter Zeit, sondern früher schon wiederholt als Aufgabe des Bundes bezeichnet worden, in seinem eigenen Interesse für die bürgerliche Ausbildung der heranwachsenden Jünglinge besorgt zu sein und es liesse sich diese auch ohne erhebliche Schwierigkeiten mit dem militärischen Vorunterricht der dritten Stufe verbinden. Wenn man aber bedenkt, wie unendlich mühselig und langsam der Bund in Sachen der Förderung der allgemeinen Volksbildung vorzugehen genötigt ist, so ist die Zeit kaum abzusehen, da die Einführung des obligatorischen militärischen Vorunterrichts mit Bundeszivilschule möglich sein wird. Bis dahin folgen wir nach dem Vorbilde anderer Kantone dem Spruche: Hilf dir selbst! und setzen bei der Gesetzesrevision auch hier den Hebel an, um unser Schulwesen auch nach dieser Richtung hin einen zeitgemässen und wichtigen Ruck vorwärts zu bringen.

Nachdem ich vorhin die Stellung des Bundes zur Schule kurz gestreift habe, gestatte ich mir noch einige Worte über die eidgenössische Schulvorlage, der letzten legislatorischen Tat des hochverdienten, unentwegten und unerschrockenen Förderers des schweizerischen Volksschulgedankens, Herrn Bundesrat Schenk sel., welche er im Kollegium noch zur Behandlung und Annahme zu bringen vermochte, wenige Tage

bevor ihn sein tragisches Geschick ereilte. Die kurz gehaltene Vorlage mit ihren 11 Artikeln und der Referendums-klausel ist Ihnen wohl bekannt. Ihr leitender und bestimmender Gedanke ist einzig und allein ökonomische Unterstützung der Kantone seitens des Bundes in ihrer Sorge für genügenden Primarunterricht unter gewissen verbindlichen Bedingungen und Zweckbestimmungen.

Es liegt nun nahe, diesem „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund“ die Schenkschen Projektpostulate von 1882, welche auf ein eigentliches eidgenössisches Schulgesetz hinzielten, entgegen zu halten. Dieselben verbreiteten sich über Begriff und Umfang des genügenden Primarunterrichts, Bedingungen des genügenden Primarunterrichts, wobei Bestimmungen über Lehrerbildung, Dauer der Schulzeit, Schulbesuch, Schülerzahl, Lehrmittel und Unterrichtsfächer aufgestellt wurden; ferner waren postuliert das Obligatorium, die Unentgeltlichkeit, ausschliesslich staatliche Leitung und die Konfessionslosigkeit der öffentlichen Volksschule.

Der geehrte Verfasser führte dieses Programm mit folgenden hochpatriotischen Worten ein: „Die Sorge für die Volksschule ist ein volkswirtschaftliches und politisches Postulat ersten Ranges. Das Ideal der Demokratie, welchem wir zustreben und in welchem wir die sicherste Bürgschaft für ruhige Fortentwicklung des Gemeinwesens und für das Wohlergehen Aller erblicken, ist das selbstherrschende Volk, bestehend aus freien, geistig mündigen, urteilsfähigen Bürgern. So mannigfaltig die Faktoren sind, welche zur Gestaltung eines solchen Volkes zusammen zu wirken haben, so ist doch der erste, vornehmste und wichtigste derselben eine tüchtige allgemeine Volksbildung, welche in der Volksschule vor sich zu gehen hat. Ist diese für alle Völker ein Bedürfnis, so ist sie ein Kardinalbedürfnis für ein republikanisch-demokratisches Gemeinwesen und die Sorge für sie die Sorge für seine eigene Existenz und seine Zukunft.“

Diese Sorge für die Volksschule ist nun allerdings den Kantonen überbunden und ihnen nach der Bundesverfassung garantirt. Allein Herr Schenk wusste, was er wollte und was er gerade gestützt auf Art. 27 der Verfassung von den Kantonen erwarten und verlangen durfte. Mit Bezug hierauf hat er sich in einer Versammlung von Volksvertretern seines Kantons folgendermassen ausgesprochen: „Es steht den Kantonen nicht mehr zu, gegenüber dem Primarschulwesen in allen Teilen sich so zu verhalten, wie es ihnen beliebt. Die Kantonsouveränität auf diesem Gebiete ist beschränkt durch die in Art. 27 aufgestellten allgemeinen Forderungen und durch das in diesem Artikel förmlich ausgesprochene Recht des Bundes, gegen die Kantone, welche jenen Forderungen und Verpflichtungen nicht nachkommen, eventuell zwingend einzuschreiten. Es ist darum auf Antipathien und Widerstreben der alten Gegner des Schulartikels weitere Rücksicht nicht zu nehmen, sondern innerhalb der Verfassung grundsätzlich und unbeirrt vorzugehen.“

Der unvergessliche Professor und Erziehungsrat Vögelin sagte in einer seiner Glanzreden im Nationalrat zur Empfehlung eines eidgenössischen Unterrichtsgesetzes nach Schenk'schem Muster: „Jedes Staatswesen hat seine Voraussetzungen, auf denen es beruht. Eine Grundvoraussetzung aber für den Bestand der Republik scheint mir die zu sein, dass bei den Bürgern das Gefühl der Zugehörigkeit zum Vaterland stärker sei als jedes andere Gemeinschaftsgefühl. Überwiegt die Hingebung an die Partei oder an die Konfession die Hingabe an die Republik, so ist diese gefährdet. Sie muss also um der Erhaltung des gemeinsamen Wesens willen darauf hinarbeiten, dass das vaterländische Gemeinschaftsgefühl in den Bürgern von Jugend auf lebendig werde und zu diesem Ende hin hat sie sich der Schule zu versichern und die Hand über derselben zu halten.“

Diese patriotischen Bestrebungen der Besten der Nation, sie sind bis heute unerfüllt geblieben. Der verdiente Schöpfer

jenes Programms musste die leidenschaftlichsten, gehässigsten Angriffe, eine „unerhörte Misshandlung“, wie er selbst sich äusserte, über sich ergehen lassen. Allein sein Mannesmut wankte nicht, sein Ideal, Förderung und Hebung der Volksschule durch den Bund, vermochte nicht zu erblassen. Der Gedanke einer nationalen Schule bewegte ihn unablässig und, äusserlich veranlasst durch die bekannte Motion Curti, entstand das Programm von 1893 und auf dessen Grundlage, als letzte Frucht seines edeln Strebens, die gegenwärtige Gesetzesnovelle.

Von den hochidealen 1882er Projektpostulaten, jenen markanten Grundlagen, auf denen eine schweizerische Volksschule sich hätte aufbauen lassen, ist freilich wenig genug übrig geblieben; der grosse eidgenössische Gedanke musste, wie schon oft, vor partikularistischen Sonderinteressen zurücktreten. Ein Anfang ist aber doch wenigstens gemacht und dass er gemacht ist, verdankt die Schule, verdanken wir dem rastlos energischen Schaffen und Bemühen des verstorbenen Bundesrat Dr. Schenk. Der Bund soll also seine väterliche Hand auch auftun zur Subventionirung der Volksschule in den Kantonen nach Massgabe ihrer Bevölkerungszahl und ihrer finanziellen Verhältnisse. Besehen wir uns die Zwecke, für welche diese Bundesgelder nur verwendet werden dürfen und sollen und halten wir damit zusammen anderweitige fürsorgliche Bestimmungen des Entwurfes, so wird nicht geleugnet werden können, dass mit dieser, wenn auch bescheidenen Subvention, dem schüchternen Anfang der schweizerischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Volksschulwesens, in mehrfacher Beziehung ganz Erhebliches für Förderung der Volksschule getan werden kann.

Freilich liegt auch dieser Anfang erst im Projekte vor und sein Schicksal erscheint noch als ein sehr ungewisses und bedrohtes, erheben sich doch bereits Feinde ringsum und scheint auch die alte Taktik der gehässigen, feigen Verdächtigungen wieder zu erwachen. Schon in den eidgenössischen

Räten wird die Vorlage voraussichtlich heftigem Widerspruche begegnen, sonderbarer Weise gerade von denjenigen Seiten, welchen sie am meisten Nutzen bringen will, und hat sie erst diese Klippe mühevoll umschifft, so werden sich die feindlichen Mächte im Referendumssturm vereinigen, um das gute Werk zu Fall zu bringen. Die freisinnigen Elemente der ganzen Schweiz, alle wahren Freunde der Schule und der Volksbildung werden also seiner Zeit abermals mannhaft und treu zusammenstehen müssen, damit dem Gedanken einer nationalen Schule auch nur dieses Opfer erhalten bleibt und das grosse Vermächtnis des edeln Vaterlands- und Schulfreundes, des hervorragenden Magistraten Schenk, die verdiente ehrende Annahme und Würdigung findet. Ist dann erst jene lichtvolle Zeit gekommen, welche unserm sel. Vögelin vorschwebte, „da das Gefühl der Zugehörigkeit zum gemeinsamen schönen Vaterlande die Hingebung an politische und konfessionelle Parteien überwiegt“, so kann sie aus diesem bescheidenen Schulgesetzchen doch noch herauswachsen: die schweizerische Volksschule.
